

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Interessengemeinschaft
Fridinger Flieger
Hubert Karl
Oberer Damm 14

78567 Fridingen

Gmund, 05.09.2001 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bergsteig / Riesen", 78567 Fridingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Fridinger Flieger vom 04.01.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1727/2 (Starts) und 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1667, 1668 (Landungen), Gemarkung Fridingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2006. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Piloten benötigen vor der Aufnahme des Flugbetriebes eine Einweisung durch den Geländehalter.
2. Bei Starts ist sicherzustellen, dass der unterhalb der Rampe befindliche Forstweg frei ist. Bei Annäherung von Kraftfahrzeugen, Radfahrern, etc. dürfen keine Starts durchgeführt werden.
3. Die Bedingungen müssen einen sicheren Start von der Rampe und das Erreichen der Landefläche zuverlässig ermöglichen. (z.B. Witterungsbedingungen).
4. Das Gelände ist nicht für Ausbildungsflüge während der Grundausbildung zugelassen.
5. Sollte das Fluggelände aufgegeben werden, ist die Rampe wieder abzubauen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.01.2001 wurde durch die Interessengemeinschaft Fridinger Gleitschirmflieger, Herrn Hubert Karl, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Dem Antrag beigelegt waren Zustimmungserklärungen seitens der Gemeinde Fridingen (5.1.2001) und vorab von der Unteren Naturschutzbehörde Tuttlingen (13.12.2000). Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 24.04.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO durch den DHV am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 30.05.2001 teilte das Landratsamt Tuttlingen mit, dass dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Aufgrund der Anlage im Wald und der Schneisensituation wurde die Erlaubnis zunächst befristet.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 04.11.2000 nachgewiesen.

Hinsichtlich der Rampensituation wurden Auflagen aus Gründen der Flugsicherheit festgelegt.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb